

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aubstadt
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

vom 01.09.2015

Die Gemeinde Aubstadt erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren.
- (2) Zusätzlich wird ein Spielgeld erhoben.

**§ 2
Entstehen der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem im Betreuungsvertrag festgelegten Aufnahmetag in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Erhebung von Gebühren erfolgt über einen Zeitraum von 12 Monaten. Bei Aufnahme in oder bei Austritt aus der Kindertageseinrichtung ist die Gebühr für den gesamten Monat zu entrichten. Für den Ferienmonat August ist die Gebühr auch dann zu bezahlen, wenn ein Kind nach den Ferien in die Schule übertritt.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Abwesenheit fort.
- (5) In Härtefällen (z.B. längerer Krankheit) kann auf Antrag die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.
- (6) Die Gebühren werden am ersten Werktag des laufenden Monats fällig. Barzahlung ist nicht zulässig.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aubstadt werden die monatlichen Benutzungsgebühren für die Bereiche Krippe (unter 3 Jahre) und Kindergarten (3-6 Jahre sowie ab dem Schuleintritt) wie folgt festgelegt:

a) Krippe:

Buchungszeit von durchschnittlich 3 Stunden am Tag:	95,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 3 bis zu 4 Stunden am Tag:	106,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 4 bis zu 5 Stunden am Tag:	117,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 5 bis zu 6 Stunden am Tag:	128,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 6 bis zu 7 Stunden am Tag:	139,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 7 bis zu 8 Stunden am Tag:	150,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 8 bis zu 9 Stunden am Tag:	161,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 9 bis zu 10 Stunden am Tag:	172,00 Euro

b) Kindergarten:

Buchungszeit von durchschnittlich 3 Stunden am Tag:	70,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 3 bis zu 4 Stunden am Tag:	77,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 4 bis zu 5 Stunden am Tag:	84,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 5 bis zu 6 Stunden am Tag:	91,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 6 bis zu 7 Stunden am Tag:	98,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 7 bis zu 8 Stunden am Tag:	105,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 8 bis zu 9 Stunden am Tag:	112,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 9 bis zu 10 Stunden am Tag:	119,00 Euro

(2) Das Spielgeld beträgt 3,00 Euro monatlich je Kind.

§ 6 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird für das 2. und die weiteren Kinder die Höhe der Benutzungsgebühren für die Bereiche Krippe (unter 3 Jahre) und Kindergarten (3-6 Jahre) wie folgt festgelegt:

a) Krippe:

Buchungszeit von durchschnittlich 3 Stunden am Tag:	76,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 3 bis zu 4 Stunden am Tag:	85,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 4 bis zu 5 Stunden am Tag:	94,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 5 bis zu 6 Stunden am Tag:	103,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 6 bis zu 7 Stunden am Tag:	112,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 7 bis zu 8 Stunden am Tag:	121,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 8 bis zu 9 Stunden am Tag:	130,00 Euro

Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 9 bis zu 10 Stunden am Tag: 139,00 Euro

b) Kindergarten:

Buchungszeit von durchschnittlich 3 Stunden am Tag:	56,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 3 bis zu 4 Stunden am Tag:	62,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 4 bis zu 5 Stunden am Tag:	68,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 5 bis zu 6 Stunden am Tag:	74,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 6 bis zu 7 Stunden am Tag:	80,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 7 bis zu 8 Stunden am Tag:	86,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 8 bis zu 9 Stunden am Tag:	92,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 9 bis zu 10 Stunden am Tag:	98,00 Euro

(2) Das Spielgeld beträgt 3,00 Euro monatlich je Kind.

§ 7

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Betreuungsjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf die Benutzungsgebühren nach § 5 oder § 6 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr beschränkt.

§ 8

Übernahme der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Jugend, Familie und Senioren) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.
- (2) Die Reduzierung der Gebühren erfolgt erst, wenn der Gemeinde Aubstadt der entsprechende Übernahmebescheid vorliegt.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung vom 16.07.2013 außer Kraft.

Aubstadt, den 09.12. 2014

Burkhard Wachenbrönnner
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld
vom 16.12.2015 Nr. 22 Seite 376.